

Feuerwehrentschädigungssatzung

(Fw-EntschS)



Gemeinde Moritzburg

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Aufwandsentschädigung	2
§ 3 Jubiläen.....	3
§ 4 Kameradschaftspflege	3
§ 5 Inkrafttreten	3

Der Gemeinderat der Gemeinde Moritzburg hat am 26.09.2022 auf Grund von:

1. §§ 4 und 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), und
2. § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521),
3. der Sächsischen Feuerwehrverordnung vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) und
4. der Sächsische BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung vom 16. März 2011 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. Juni 2018 (SächsGVBl. S. 412)

die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entschädigungsleistungen für Kameraden der Gemeindefeuerwehr Moritzburg.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr Moritzburg erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Funktion:
 - a) Gemeindefeuerleiter 175,00 €
 - b) Leiter Ortsfeuerwehr 120,00 €
 - c) stellvertretender Leiter Ortsfeuerwehr 80,00 €
 - d) Gerätewart 50,00 €
 - e) Atemschutzgerätewart 40,00 €
 - f) Maschinist 30,00 €
 - g) Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit 30,00 €
 - h) Orts- und Gemeindejugendfeuerwehrwart 50,00 €
 - i) Stellvertretender Orts- und Gemeindejugendfeuerwehrwart 20,00 €
 - j) Orts- und Gemeindegemeinderfeuerwehrwart 50,00 €
 - k) Stellvertretender Orts- und Gemeindegemeinderfeuerwehrwart 20,00 €
 - l) Betreuer der Kinderfeuerwehr 20,00 €
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertreter der Wehrleiter und die übrigen Funktionsträger kann auf Antrag des Gemeindefeuerleiters mit Zustimmung des Gemeindefeuerwehrausschusses bei ungenügender Erfüllung der Aufgaben gekürzt werden.
- (3) Die monatliche Entschädigung für die in Abs. 1 genannten Funktionsträger wird nur für eine der gewählten bzw. berufenen Funktionen gezahlt. Der Anspruch auf Zahlung entsteht ab dem Tag, an dem der Anspruchsberechtigte sein Ehrenamt antritt. Entsteht der Anspruch nicht für den vollen Kalendermonat, wird die Entschädigung für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages berechnet

- (4) Besteht ein Anspruch auf mehrere Entschädigungen nach Absatz 1, wird nur die Funktion mit dem höchsten Entschädigungsbetrag gewährt.
- (5) Mit den Zahlungen nach Absatz 1 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.
- (6) Die Auszahlung erfolgt jeweils zur Quartalsmitte.
- (7) Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist alle zwei Jahre durch den Gemeinderat neu zu beschließen.

§ 3 Jubiläen

Für langjährige Dienstzugehörigkeit werden ergänzend zu den Anerkennungen durch das Staatsministerium des Innern (z.B. anlässlich der jährlichen Jahreshauptversammlung) einmalig folgende Zuwendungen auf Antrag der Wehrleitung überreicht:

10 Jahre aktiver Dienst	25 €
25 Jahre aktiver Dienst	100 €
40 Jahre aktiver Dienst	250 €
50 Jahre aktiver Dienst	500 €
40 Jahre Dienstzugehörigkeit (nicht mehr aktiv)	200 €
50 Jahre Dienstzugehörigkeit (nicht mehr aktiv)	300 €
60 Jahre Dienstzugehörigkeit (nicht mehr aktiv)	500 €

§ 4 Kameradschaftspflege

Die Zuwendung für die Kameradschaftspflege der Ortsfeuerwehren je Feuerwehrmitglied einschließlich der Alters- und Ehrenabteilung sowie der Ehrenmitglieder beträgt 60 € je Jahr und Kamerad ab 2023, 65 € ab 2025 und 70 € ab 2028.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Moritzburg vom 18.04.2000 außer Kraft.

Moritzburg, ausgefertigt am

27.9.2022



Hinweis

- I. Die Satzung wird hiermit bekannt gemacht. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 4 (3) SächsGemO erfolgt unmittelbar nach der Bekanntmachung.
- II. Nach § 4 (4) Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn


1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Vor Ablauf der in § 4 (4) Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) Die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 (4) Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließlich Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Moritzburg, ausgefertigt am



27.9.22

